OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400997/5/HW

Datum:
Linz, 25. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.03.2025, GZ: LINZ/924010006840/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe (Geldstrafe: 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 12.07.2024, 09:03 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A1, Str.km 164,143, Abschnitt Knoten Linz-Asten St. Florian). Das Fahrzeug hat eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt hat keine Mautabbuchung stattgefunden. Es sind (betreffend den Beschwerdeführer) keine Vorstrafen ersichtlich.

II.1.2. Im Fahrzeug war ein Fahrzeuggerät für die Mautentrichtung in Österreich (Telepass-SAT) angebracht. Dieses war entsprechend der Montageanleitung des Fahrzeuggerätes 10 cm über dem Armaturenbrett angebracht. Das Fahrzeuggerät war allerdings nicht mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung angebracht. Die fahrleistungsabhängige Maut wurde (zum Tatzeitpunkt) nicht ordnungsgemäß entrichtet.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im Straferkenntnis so angenommen. Es wurde der (im angefochtenen Straferkenntnis angenommene) Sachverhalt insoweit in der Beschwerde auch nicht bestritten. Es stimmt dieser Sachverhalt auch mit den vorliegenden Unterlagen (insbesondere der Anzeige und der Lenkerauskunft) überein.

Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt folgt aus den Angaben des Beschwerdeführers, der Anzeige und den Lichtbildern. Auf den Lichtbildern ist insbesondere ersichtlich, dass die OBU nicht mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung angebracht ist.

Die Durchführung einer Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut (§ 6 BStMG). Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten (§ 7 Abs. 1 BStMG). Die im Tatzeitpunkt gültige Mautordnung (Version 79) lautet unter anderem wie folgt:

„Teil B

8.1 Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box

Die GO-Box ist ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug dauerhaft im folgenden Bereich zu montieren (vergleiche Grafik 21):

[…]

• Die GO-Box ist mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung […] zu montieren.

[…]

Eine andere Anbringung der GO-Box im Einzelfall ist nur nach individueller schriftlicher Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig.

[…]

Teil C

3.5.2 Anbringung und Bedienung der EETS-OBU

Die EETS-OBU ist nach den Vorgaben des EAs zu bedienen und funktionstüchtig zu halten. Der Einbau der EETS-OBU hat nach den Vorgaben des EAs, jedoch jedenfalls bei Verwendung des mautpflichtigen österreichischen Straßennetzes in Übereinstimmung mit den Regelungen zur ordnungsgemäßen Anbringung der ‚österreichischen' GO-Box (siehe insbesondere Punkt 8.1 des Teils B der Mautordnung) zu erfolgen. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes der Mautprellerei […]."

Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen (§ 20 Abs. 2 BStMG).

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 12.07.2024, 09:03 Uhr, ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Es hat zum Tatzeitpunkt keine Mautabbuchung stattgefunden. Das vorhandene Fahrzeuggerät war (entgegen den Vorgaben der Mautordnung [siehe Punkt 8.1 Teil B iVm Punkt 3.5.2 Teil C]) nicht mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung angebracht. Es wurde deswegen die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Der Beschwerdeführer hat daher das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Es wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst

nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Vorschriften ausreichend unterrichten müssen (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall nicht möglich (vgl. etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2025/06/0246).

III.3. Zur Beschwerde ist noch Folgendes auszuführen:

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass keine GO-Box vorliege, Punkt 8.1 der Mautordnung sei irrelevant. Es wird in der Beschwerde auch vorgebracht, dass am Tattag 27 Mautbalken durchfahren worden wären und 26 Mautabbuchungen stattgefunden hätten. Sollte es einmal nicht „gepiepst" haben, so hätte dies dem Beschwerdeführer nicht auffallen können.

Dazu ist Folgendes auszuführen: Richtig ist, dass im vorliegenden Fall das vorhandene Fahrzeuggerät keine GO-Box war. Allerdings ist in Punkt 3.5.2 Teil C der Mautordnung geregelt, dass der Einbau der EETS-OBU (bei Verwendung des mautpflichtigen österreichischen Straßennetzes) „jedenfalls" in Übereinstimmung mit den Regelungen zur ordnungsgemäßen Anbringung der „österreichischen" GO-Box (siehe insbesondere Punkt 8.1 Teil B der Mautordnung) zu erfolgen hat. Es hatte daher auch beim vorhandenen Fahrzeuggerät der Einbau (nicht nur entsprechend den Vorgaben des EAs, sondern auch) in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Anbringung der GO-Box zu erfolgen. Danach war das Fahrzeuggerät aber grundsätzlich mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung zu montieren (Punkt 8.1 Teil B iVm Punkt 3.5.2 Teil C der Mautordnung). Eine andere Anbringung des Fahrzeuggerätes wäre grundsätzlich nur nach Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig gewesen (Punkt 8.1 Teil B iVm Punkt 3.5.2 Teil C der Mautordnung). Das vorhandene Fahrzeuggerät war nicht mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung angebracht. Es wurden daher die Vorgaben der Mautordnung nicht eingehalten. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Vorschriften (der Mautordnung) ausreichend unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137; 17.03.2023, Ra 2023/06/0025). Das Vorbringen in der Beschwerde ändert daher nichts daran, dass der Beschwerdeführer das vorgeworfene Delikt (fahrlässig) verwirklicht hat.

III.4. Der Strafrahmen beträgt 300 Euro bis 3.000 Euro (§ 20 Abs. 2 BStMG). Bei der Strafbemessung sind insbesondere die Tat, das Verschulden und die bisherige Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Mildernd ist zu berücksichtigen, dass (beim Beschwerdeführer) keine Vorstrafen ersichtlich sind. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (insbesondere der Tat und Begehungsweise) erscheint die

(von der belangten Behörde) verhängte Geldstrafe als angemessen. Die verhängte Geldstrafe beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe. Es stellt dies die (in § 20 Abs. BStMG geregelte) gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar.

III.5. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (60 Euro) zu leisten.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger